

Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Erbendorf e. V.“

Satzungstext

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Erbendorf e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erbendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Erbendorf, insbesondere durch
 - das Werben und das Stellen von Einsatzkräften
 - Förderung sozialer Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
- (2) Die Unterstützung des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr Erbendorf, insbesondere durch
 - die Förderung der Instrumentalmusik auf einer breiten Grundlage
 - der Pflege des damit verbundenen kulturellen Brauchtums
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Spielmannszugwesens.
- (3) Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - Aktive Spielleute des Spielmannszuges
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - ehemalige Spielleute (passiv)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Vereins austreten. Personen, die aus dem aktiven Spielmannszug ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Vereins austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 9. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
 - Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluß kann erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder auch persönlich dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung wird dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung gebracht. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluß als nicht erlassen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Personen unter 18 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Schriftführer
- 1.4 dem Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr
- 1.5 dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und seinem Stellvertreter
- 1.6 dem Jugendwart
- 1.7 dem organisatorischen Leiter des Spielmannszugs und dem Stabführer
- 1.8 einen Beisitzer für aktive Vereinsmitglieder
- 1.9 einen Beisitzer für ehemalige Feuerwehrdienstleistende, ehemalige
Spilleute und fördernde Mitglieder

- (2) Die unter Absatz 1 Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die unter Absatz 1 Nummern 1.8 bis 1.9 genannten Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Der Vorstand kann zu Sitzungen auch andere Personen laden, die jedoch über kein Stimmrecht verfügen.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Organisation der Vereinsarbeit zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 1.5 Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - 1.6 Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - 1.7 Beschlußfassung über Ehrungen von langjährigen Vereinsmitgliedern und Vorschläge zu Ehrenmitgliedern
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Intern gilt, das Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 3000 DM für den Verein nur dann verbindlich sind, wenn der Vorstand zustimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig zu laden. Die Einladung muß mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der

stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Doppelfunktionen im Vorstand, steht das Stimmrecht der betreffenden Person nur einmal zu.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleitenden.

- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer oder von einem anderem Mitglied des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Eilentscheidungen

Bei Entscheidungen, die so dringend sind, daß eine fristgerechte Einladung aller Vorstandsmitglieder nicht möglich ist, kann der Vorsitzende auch einen verkleinerten Vorstand einberufen.

Diese besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Kassenwart und den beiden Kommandanten. Bei Eilentscheidungen betreffend dem Spielmannszug kommt der Organisatorische Leiter hinzu.

Alle Entscheidungen, die vom verkleinerten Vorstand getroffen werden, sind bei der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der neue Tag“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehr- bzw. Spielmannswesen erworben haben, kann eine Ehrung
- a) im Feuerwehrwesen oder
 - b) im Spielmannswesen ausgesprochen werden

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erbdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Januar 1999 von den 83 erschienen und stimmberechtigten Mitgliedern mit 62 Stimmen gegen 14

Stimmen bei sieben Enthaltungen beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Erbendorf, den 06. Januar 1999